

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 358/2014-2019

Grundsätze:

1. Die Stadt Wolmirstedt stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die zur Ausübung des Trainings- und Wettkampfbetriebes notwendigen Sportanlagen für die ortsansässigen gemeinnützig anerkannten Vereine mietfrei zur Verfügung. Die Bereitstellung der städtischen Sportanlagen erfolgt auf Antrag.
2. Die Beteiligung bezieht sich auf die Bewirtschaftungskosten der Objekte.
3. Die Beteiligung erfolgt als Pauschale, die vom Stadtrat festgelegt wird. Daher ist es keine betriebswirtschaftliche kalkulierte Umlage, sondern stellt vom Gesamtwert einen Anteil dar, der von den politischen Vertretern im Stadtrat als angemessen und vertretbar eingeschätzt wird.
4. Die Beteiligung gilt für alle gemeinnützig anerkannten Vereine der Stadt Wolmirstedt, die die Sportstätten nutzen.
5. Die Nutzung der Sportstätten ist bei den einzelnen Sportvereinen sehr unterschiedlich. Basis soll daher eine Trainingseinheit sein.

Halle	Nutzungsbereich	Trainingseinheit (TE)
Turnhalle Gipfelstraße	Hallenbereich	1 TE
Turnhalle Gipfelstraße	Gymnastikraum	1 TE
Turnhalle Meseberger Straße	Hallenbereich	1 TE
Halle der Freundschaft	Gymnastikraum	1 TE
Halle der Freundschaft	Kraftraum	1 TE
Halle der Freundschaft	Volleyballfeld	1 TE
Halle der Freundschaft	Handball- / Basketballfeld	2 TE
Halle der Freundschaft	Gesamter Hallenbereich	3 TE
Turnhalle Glindenberg	Gesamter Hallenbereich	1 TE
Sportkomplex Küchenhorn	Sportplatz	1 TE
Sportkomplex Küchenhorn	Stadion „Glück auf“	1 TE
Sportplatz Elbeu		1 TE
Sportplatz Glindenberg		1 TE
eine Kegelbahn		1 TE

6. Grundlage für die Berechnung sind maximal 45 Wochen Nutzung im Jahr mit 4,- Euro pro Trainingseinheit und Sportstätte für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Eine Trainingseinheit entspricht einem Zeitumfang von 60 Minuten Nutzung. Die Mindestnutzungszeit beträgt 30 Minuten.

- a. max. 45 Wochen bei ganzjähriger Nutzung einer Sporthalle
 - b. max. 24 Wochen Nutzung Sporthalle in der Wintersaison 16. 10. - 15. 04.
 - c. max. 21 Wochen Nutzung Sportplatz in der Sommersaison 16. 04. - 15.10.
7. Den Vereinen wird entsprechend der beantragten Nutzung ein Nutzungsbescheid für die Nutzung der Sportanlagen zugestellt. Im 4. Quartal des jeweiligen Jahres wird die Abrechnung entsprechend der Nutzung seitens der Stadt erfolgen.